

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

### Durchführung der Datenübermittlung gemäß der Verordnung (EU) 2021/392

#### Frage- oder Problemstellung:

Für die in der Verordnung (EU) 2021/392 genannten Fahrzeuge sind ab dem 25. März 2021 die Daten gemäß Tabelle 2 des Anhangs dieser Verordnung zu jeder Emissionsprüfung Typ 1 nach Anhang XXI der Verordnung (EU) 2017/1151 zu erheben und der Europäischen Kommission zu melden. Die geforderten Daten sind bei der Typ 1-Prüfung entsprechend der Verordnung (EU) 2021/392 dem Prüfstand oder der OBD zu entnehmen, die restlichen Daten entsprechend der Herstellerangaben zu ergänzen. Dieses Verfahren wird nachfolgend Typ 1-Reporting genannt.

Dieses Informationsschreiben legt fest, unter welchen Bedingungen das Verfahren durch den benannten Technischen Dienst anstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) durchgeführt werden kann.

#### Ergebnis:

Gemäß Verordnung (EU) 2021/392 Kapitel 4, Artikel 14 stellt die Typgenehmigungsbehörde sicher, dass die Daten für das Typ 1-Reporting aufgezeichnet und verschlüsselt auf einem vorgesehenen Server der Europäischen Kommission abgelegt werden.

Der Technische Dienst kann dies anstelle des KBA durchführen, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Technische Dienst stellt das von ihm beabsichtigte Verfahren dem KBA vor und reicht beim KBA eine Prozessbeschreibung über die Aufzeichnung und Ablage der Typ 1-Reporting-Daten zur Genehmigung ein.
- Mit dem Antrag auf Erteilung der Emissionstypgenehmigung ist das gesamte Datenpaket beim KBA einzureichen. Darin enthalten sind die Eingabewerte und die Empfangsbestätigung des vorgesehenen Servers der Europäischen Kommission (Rückantwort).
- Die Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung des Typ 1-Reportings sowie die Nummer der Rückantwort des vorgesehenen Servers der Europäischen Kommission sind im Prüfbericht anzugeben.

Flensburg, 11.06.2021  
Az.: 400-27/001#032  
Rita Valeria Beck